

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 8/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

11. März 2008

### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Gemeinde Kötzschau zur Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin
2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 5. März 2008
3. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Kötzschau
4. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Zöschen
5. Bekanntmachung der Gemeinde Zöschen zur Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin
6. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes – Zusammentritt des Briefwahlvorstandes
7. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf
8. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf
9. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz
10. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kreypau
11. Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna
12. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe)
13. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zweimen
14. Bekanntmachung der 243. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 17. März 2008
15. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) für das Haushaltsjahr 2008
16. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Leuna 2006 und Entlastung der Bürgermeisterin
17. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ersten Sitzung des Stadt-Umland-Verbandes Halle (Saale) am 3. April 2008
18. Bekanntmachung für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008
19. Termine

**1. Bekanntmachung der Gemeinde Köttschau zur Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Köttschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin**

In der Sitzung des Gemeinderates Köttschau am 25. Februar 2008 wurde der Beschluss Nr. 04/01/08 KÖZ über die Entgegennahme der Jahresrechnung bis 30.09.2006 und über die

**Entlastung**

der ehemaligen Verwaltungsleiterin Frau Edda Schaaf

zur

**Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006**

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Köttschau, 27. Februar 2008

gez. Gruhle  
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

**vom 12. März bis 20. März 2008**

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Köttschau, Rathaus Leuna, Zimmer 108 (Kasse), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h   a u s .

gez. Thiele  
Kämmereiamtsleiterin

**2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 5. März 2008****Öffentliche Beschlüsse****B 61/03/08****Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl**

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 59 (2) der Gemeindeordnung für die Wahl zum/ zur Bürgermeister/in in der Stadt Leuna, die in der Anlage aufgeführten Bewerber/innen zuzulassen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter  
Erster Stellv. des Stadtratsvorsitzenden

**B 61/04/08****Entscheidung über den Standort des künftigen Feuerwehrgerätehauses und des neuen Bauhofes**

Am Standort verlängerte Rosenstraße/ östlich Feldstraße soll das neue Feuerwehrgerätehaus/ Bauhofgebäude der Stadt entstehen (vgl. beiliegender Lageplan). Im Jahr 2008 werden entsprechend den Festsetzungen des Haushaltsplanes weitere vorbereitende planerische Arbeiten in Auftrag gegeben und ein Fördermittelantrag zur Bezuschussung von Stellplätzen für die Feuerwehr gestellt.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter  
Erster Stellv. des Stadtratsvorsitzenden

*\* Die Anlage zum Beschluss Nr. 61/04/08 kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Rathauses im Ratsbüro von jedermann eingesehen werden.*

**B 61/07/08****Außerplanmäßige Ausgabe 2007 – Haushaltsstelle 02000.65501  
Rechtsanwaltskosten**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, die Anwaltskosten in Höhe von 40.470,34 € aus Mitteln der allgemeinen Rücklage zu decken.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter  
Erster Stellv. des Stadtratsvorsitzenden

**B 61/08/08****Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung der Bürgermeisterin**

1. Die Jahresrechnung 2006 der Stadt Leuna wird bestätigt.
2. Der Bürgermeisterin wird für die Jahresrechnung 2006 vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Der Prüfauftrag für die Jahresrechnung 2007 wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis erteilt.

gez. i.V. Dr. Stein  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter  
Erster Stellv. des Stadtratsvorsitzenden

*\* Die Anlagen zum Beschluss Nr. 61/08/08 können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Leuna, Ratsbüro von jedermann eingesehen werden.*

*Die Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung der Bürgermeisterin erfolgt unter Punkt 16 dieses Amtsblattes.*

**Nicht öffentliche Beschlüsse****B 61/05/08****Kauf der Grundstücke Göhlitzsch Nr. 13, Flur 7, Flurstück 128/1, 3.704 m<sup>2</sup> und Göhlitzsch Nr. 17, Flurstück 733, 843 m<sup>2</sup>**

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter  
Erster Stellv. des Stadtratsvorsitzenden

**B 61/06/08****Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstückes in Leuna, Flur 7, Flurstück 10, ca. 100 m<sup>2</sup>**

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter  
Erster Stellv. des Stadtratsvorsitzenden

### **3. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Kötzschau**

Auf Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 352) hat der Gemeinderat Kötzschau in seiner Sitzung am 25. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Entschädigungssatzung der Gemeinde Kötzschau für ehrenamtlich Tätige**

##### **§ 1**

##### **Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt ist, wehr zum Wohle der Gemeinde Kötzschau ehrenamtlich tätig ist, darunter fallen der Bürgermeister, die Gemeinderäte, die durch den Gemeinderat berufenen ehrenamtlich Tätigen, der Gemeindeführer und der Jugendfeuerwehrwart.

##### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Gemeinderäte wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Quartalsende rückwirkend.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt.

##### **§ 3**

##### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 819,00 €.
- (2) Als Pauschalbetrag erhält jedes Gemeinderatsmitglied monatlich 41,00 € sowie 13,00 € je Sitzung und Tag Sitzungsgeld.
- (3) Jeder sachkundige Einwohner erhält 13,00 € je Sitzung und Tag Sitzungsgeld.

(4) Die Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer wird auf monatlich 100,00 € und die des Jugendfeuerwehrwartes auf monatlich 25,00 € festgesetzt. Im Falle der Verhinderung des Gemeindeführers oder des Ortswehrleiters länger als einen Monat ununterbrochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

#### **§ 4**

##### **Vorsitzender des Gemeinderates**

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist in der Gemeinde Vorsitzender des Gemeinderates. Er erhält kein Sitzungsgeld und keinen Pauschalbetrag. Seine Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister abgegolten.

#### **§ 5**

##### **Sachkundige Einwohner und Bürger**

Sachkundigen Einwohnern und Bürgern, die zu Mitgliedern in die beratenen Ausschüsse berufen sind, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld gewährt, entsprechend des § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

#### **§ 6**

##### **Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes ersetzt. Er beträgt 10,00 € pro Stunde.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitsgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

#### **§ 7**

##### **Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

#### **§ 8**

##### **Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

(2) Dienstreisen sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 9**  
**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des MI vom 1. Dezember 2004 – 31.21-10041 (MBI. LSA S. 666) über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister findet Anwendung.

**§ 10**  
**Zahlungsmodus**

(1) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Auslagen werden rückwirkend für das vergangene Quartal am Quartalsanfang des folgenden gezahlt.  
Abweichend von Satz 1 ist die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters am 1. des Monats zu zahlen.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

**§ 11**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätige der Gemeinde Köttschau tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.  
Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Köttschau für ehrenamtlich tätige Einwohner und Bürger vom 22. Februar 2005 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

Köttschau, 26. Februar 2008

Gruhle  
Bürgermeister

Siegel

#### **4. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Zöschen**

Aufgrund der §§ 3, 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) gemäß der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zöschen am 25. Februar 2008 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Zöschen**

##### **§ 1**

##### **Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Gemeinde Zöschen erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. *„Erweiterung“* ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.

2. Eine *„Verbesserung“* liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.

3. *„Erneuerung“* ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

##### **§ 2**

##### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,

2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rad- und Gehwegen
- b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
- c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
- f) Randsteinen und Schrammborden
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

## § 4

**Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung**

(1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.

(2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (*Anliegerstraßen*)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind  
(*Haupterschließungsstraßen*)

<b>Teileinrichtung</b>	<b>Anteil der Betragspflichtigen</b>
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenwässerung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen  
(*Hauptverkehrsstraßen*)

<b>Teileinrichtung</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

4. Bushaltestellen 20 %
1. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (*Wirtschaftswege*) 60 %
6. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 %
7. Fußgängerzonen und Plätze 40 %

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

- a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
- b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

- a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 30 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 30 m.

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 Bau NVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,6.
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,

5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs.2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
11. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als Vollgeschoss gerechnet.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
  - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
  - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
  - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
  - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
  - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
  - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
  
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
  - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
  - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
  - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
  - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
    - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
    - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00
  - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
    - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 v.H. erhöht (*gebietsbezogener Artzuschlag*). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v.H. (*grundstücksbezogener Artzuschlag*).

(6) Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, wird das Ergebnis kaufmännisch nach unten oder nach oben gerundet.

## **§ 6 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

## **§ 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten**

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.

(4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.

### **§ 8**

#### **Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

### **§ 9**

#### **Beitragsschuldner**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

### **§ 10**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

## **§ 11 Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 12 Billigkeitsregelungen**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1 135 m<sup>2</sup> liegt, also 1 476 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

- a) bis 1 476 m<sup>2</sup> (=130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) zu 100 %
- b) von 1 476 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1 703 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
- c) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1 703 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

(3) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen vom 10. April 2001 (Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen), vom 17. Mai 2004 (1. Änderungssatzung), vom 27. September 2004 (2. Änderungssatzung), vom 29. August 2005 (3. Änderungssatzung) und vom 28. November 2006 (4. Änderungssatzung) außer Kraft.

Zöschen, 26. Februar 2008

gez. Schaaf  
Bürgermeister

Siegel

<p><b>5. Bekanntmachung der Gemeinde Zöschen zur Jahresrechnung bis 30.09.2006 der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau und Entlastung der ehemaligen Verwaltungsleiterin</b></p>
--

In der Sitzung des Gemeinderates Zöschen am 25. Februar 2008 wurde der Beschluss Nr. 01/01/08 ZÖS über die Entgegennahme der Jahresrechnung bis 30.09.2006 und über die

**Entlastung**

der ehemaligen Verwaltungsleiterin Frau Edda Schaaf

zur

**Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006**

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Zöschen, 29. Februar 2008

gez. Richard Schaaf  
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

**vom 12. März bis 20. März 2008**

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 108 (Kasse), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h   a u s .

gez. Thiele  
Kämmereiamtsleiterin

## **6. Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters – Zusammentritt des Briefwahlvorstandes**

Am 30. März 2008 finden die **Direktwahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Kötschlitze, Kreypau, Wallendorf (Luppe), Zweimen sowie in der Stadt Leuna statt.**

In den Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Kötschlitze, Kreypau, Wallendorf (Luppe) und Zweimen wird das Ergebnis der Briefwahl in das Ergebnis des jeweiligen Wahlbezirkes der Gemeinde einbezogen.

Für die Stadt Leuna wird ein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet.

Eine Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt. Seine Aufgabe besteht darin, die ihm zugeleiteten Wahlbriefe zu prüfen und **ab 18:00 Uhr** die Stimmen auszuzählen und das Briefwahlergebnis zu ermitteln.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 30. März 2008 um 17:00 Uhr im Rathaus, 06237 Leuna, Rathausstraße 1, zusammen.

Die Feststellung der Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Leuna, 2008-03-11

gez. Lörzer  
Gemeindevahlleiter  
der VGem Leuna-Kötzschau

## 7. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**Die Gemeinde Friedensdorf ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:**

**Gemeindeamt, Trebnitzer Weg 7**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - a hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
  - b muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - a muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
  - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
  - e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
  - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,

- g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
  - h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist,
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

## 8. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**Die Gemeinde Günthersdorf ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:**

**Bürgerhaus, Schäferei 82 c**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

11. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
12. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
13. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
14. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
15. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - a hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
  - b muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
16. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
17. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - a muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
  - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
  - e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
  - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,

- g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
  - h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist,
18. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
19. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
20. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

## 9. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschitz

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**Die Gemeinde Günthersdorf ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:**

**Bürgerhaus, Schäferei 82 c**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

21. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
22. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
23. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
24. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
25. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - a hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
  - b muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
26. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
27. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - a muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
  - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
  - e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
  - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,

- g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
- h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist,

28. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
29. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
30. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

## 10. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kreypau

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**Die Gemeinde Kreypau ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:**

**Gemeindeamt, Merseburger Straße 47**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

31. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
32. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
33. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
34. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
35. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - a hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
  - b muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
36. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
37. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - a muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
  - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
  - e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
  - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
  - g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,

- h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist,
38. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
39. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
40. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

## 11. Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Leuna ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk I (Wahllokal I Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Jahnweg)**

**Wahlbezirk II (Wahllokal II Kindertagesstätte „Am Sonnenplatz“, Sonnenplatz)**

**Wahlbezirk III (Wahllokal III Rathaus, Rathausstraße 1)**

### Hinweis:

Alle Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen. Das Wahllokal „Rathaus“ kann mit dem Aufzug der Hofseite barrierefrei erreicht werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
  - muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - a muss sich von der Stadt die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
  - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,

- e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
  - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
  - g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt persönlich abgeholt werden,
  - h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel.

Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

**12. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe)**

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**Die Gemeinde Wallendorf (Luppe) ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:**

**Feuerwahrgerätehaus, Am Kellerberg 7**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

41. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
42. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
43. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
44. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
45. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - a hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
  - b muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
46. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
47. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - a muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
  - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
  - e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
  - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
  - g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,

- h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist,

48. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
49. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
50. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

### 13. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zweimen

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**Die Gemeinde Zweimen ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:**

**Gemeindeamt, Dorfstraße Zweimen**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

51. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
52. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
53. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
54. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
55. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
  - a hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
  - b muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
56. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
57. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - a muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
  - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
  - e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
  - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
  - g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,

- h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist,

58. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
59. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
60. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

## 14. Bekanntmachung der 243. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 17. März 2008

Die 243. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet am 17. März 2008, 17:30 Uhr im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 18. Februar 2008 (242. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**
3. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 139/06/00 E	3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna	17.03.2008
SV 13/03/08	Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Stadt Leuna für den Stadt-Umland Verband Halle/ Saale	17.03.2008

4. **Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen**
  - Stand - Verwaltungsreform
  - Baumaßnahmen Rathaus
  - Gefahrenabwehrverordnung

#### Nicht öffentlicher Teil

5. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 09/03/08	Vergabe der Grünflächenpflege in der Stadt Leuna für die Jahre 2008 bis 2010 (3 Jahre)	17.03.2008
SV 10/03/08	Vergabe von Bauleistungen 1. BA in der Rosenstraße von der Emil-Fischer-Straße bis Rathausstraße, einschließlich der Emil-Fischer-Straße, 1. BA	17.03.2008
SV 11/03/08	Vergabe von Bauleistungen in der Haberstraße, östliche Seite von der Van't-Hoff-Straße bis Clara-Zetkin-Straße, 2. Teilabschnitt	17.03.2008
SV 12/03/08	Vergabe von Bauleistungen zum Straßenbau in der nördlichen Joliot-Curie-Straße in Leuna, 2. BA 1. Teil von Walter-Bauer-Straße bis Webergasse	17.03.2008
SV 14/03/08	Ersatzneubau Sportplatzfunktionsgebäude, hier: Vergabe der Gestaltung der Außenanlagen	17.03.2008

SV 15/03/08	Ersatzneubau Sportplatzfunktionsgebäude, hier: Vergabe der Lieferung und Montage der Küchenausstattung	17.03.2008
SV 16/03/08	Ersatzneubau Sportplatzfunktionsgebäude, hier: Vergabe der Lieferung und Montage von Ausstattungsgegenständen im Gebäude	17.03.2008
SV 17/03/08	Garagenneubau Leuna – Vergabe - Bauleistung Freianlagen	17.03.2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

<b>15. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) für das Haushaltsjahr 2008</b>
---

**HAUSHALTSSATZUNG**  
 der Gemeinde **WALLENDORF (LUPPE)**  
 für das Haushaltsjahr  
**2008**

1. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA 32/2007, S. 352) hat der Gemeinderat **Wallendorf (Luppe)** in der Sitzung am **11. Februar 2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>1.054.700 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>1.054.700 Euro</b>
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>206.600 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>206.600 Euro</b>

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**211.000 Euro**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |                 |
| <b>(Grundsteuer A)</b>                              | <b>260 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke                              |                 |
| <b>(Grundsteuer B)</b>                              | <b>340 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer                                    | <b>300 v.H.</b> |

## § 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **21.100 Euro** (2 % Umfang des VwH 2008) überschritten werden.

## § 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **10.000 Euro** übersteigen.

Wallendorf (Luppe), 13. Februar 2008

Siegel

gez. Pomian  
(Bürgermeister)

## 2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

**vom 12. März bis 20. März 2008**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau),  
Rathausstr. 1, 06237 Leuna, Zimmer 102 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Wallendorf (Luppe), 07. März 2008

gez. Pomian  
(Bürgermeister)

Siegel

**16. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Leuna 2006 und Entlastung der Bürgermeisterin**

In der Sitzung des Stadtrates Leuna am 05. März 2008 wurde der Beschluss Nr. 61/08/08 über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 und über die

**ENTLASTUNG**

der Bürgermeisterin Frau Dr. Dietlind Hagenau  
zur

**Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006**

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter  
Erster stellv. Vorsitzender des  
Stadtrates

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

**vom 12. März bis 20. März 2008**

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele  
Kämmereiamtsleiterin

**17. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur  
Ersten Sitzung des Stadt-Umland-Verbandes Halle (Saale) am 3. April  
2008**

Die **Erste Sitzung der Verbandsversammlung des Stadt-Umland-Verbandes Halle (Saale)** findet am

**Donnerstag, den 3. April 2008, 17:00 Uhr  
in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale),  
Landesverwaltungsamt, Raum 107**

statt.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 - Begrüßung  
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit  
Bestimmung der Protokollführer  
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 - Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 3 - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 4 - Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 5 - Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
- TOP 6 - Sonstiges
- TOP 7 - Schließung der Sitzung

**18. Bekanntmachung für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008**

Der Stadtrat Leuna hat in seiner Sitzung am 05. März 2008 beschlossen, die nachfolgende Bewerberin gemäß § 59 Gemeindeordnung LSA für die Wahl zur Bürgermeisterin zuzulassen:

**Dr. Hagenau, Dietlind**

Dr. oec. Dipl.Ing.  
geb. am 2. Dezember 1956  
Kröllwitz Siedlung 15  
06237 Leuna

Der Gemeinderat KötschlitZ hat in seiner Sitzung am 05. März 2008 beschlossen, die nachfolgenden Bewerber gemäß § 59 Gemeindeordnung LSA für die Wahl zum Bürgermeister zuzulassen:

**1.****Krautheim, Jörg**

Dreher  
geb. am 25. Februar 1962  
Dorns Hof 2  
06254 KötschlitZ

**2.****Stolle, Andreas**

selbständig  
geb. am 10. Juni 1966  
KötschlitZ 22 a  
06254 KötschlitZ

Der Gemeinderat Kreypau hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 beschlossen, den nachfolgenden Bewerber gemäß § 59 Gemeindeordnung LSA für die Wahl zum Bürgermeister zuzulassen:

**Engel, Peter**

selbständig  
geb. am 26. April 1956  
Dorfstraße Kreypau 23 a  
06231 Kreypau

Der Gemeinderat Zweimen hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 beschlossen, den nachfolgenden Bewerber gemäß § 59 Gemeindeordnung LSA für die Wahl zum Bürgermeister zuzulassen:

**Rode, Helmut**

Dipl.-Ing. für Elektrotechnik  
geb. am 20. Juli 1956  
Koboldsberg 22

Der Gemeinderat Friedensdorf hat in seiner Sitzung am 07. März 2008 beschlossen, den nachfolgenden Bewerber gemäß § 59 Gemeindeordnung LSA für die Wahl zum Bürgermeister zuzulassen:

**Bedla, Michael**

Bachelor of Science

geb. am 01. Juli 1968

Merseburger Straße 54

06254 Friedensdorf

Der Gemeinderat Günthersdorf hat in seiner Sitzung am 10. März 2008 beschlossen, die nachfolgende Bewerberin gemäß § 59 Gemeindeordnung LSA für die Wahl zur Bürgermeisterin zuzulassen:

**Riemeyer, Marianne**

Ing. Ökonom

geb. am 23. November 1942

Schäferei 74

06254 Günthersdorf

Der Gemeinderat Wallendorf (Luppe) hat in seiner Sitzung am 10. März 2008 beschlossen, die nachfolgenden Bewerber gemäß § 59 Gemeindeordnung LSA für die Wahl zum Bürgermeister zuzulassen:

**1.**

**Otto, Gerhard**

Diplomingenieur-Ökonom

geb. am 02. Juni 1947

An den Quellen 4

06254 Wallendorf (Luppe)

**2.**

**Pomian, Hans-Joachim**

selbständig

geb. am 29. Mai 1943

Schulstraße 1 c

06254 Wallendorf (Luppe)

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

**19. Termine**

*Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:*

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
<b>2008</b>	Hauptausschuss	Finanz- u. Vergabeausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	<b>Stadtrats-sitzung</b>	Erscheinungstag Amtsblatt
<b>März</b>	17.03.	06.03.	04.03.	11.03.	<b>05.03.* 27.03.</b>	11.03. 20.03. 28.03.
<b>April</b>	14.04.	03.04.	01.04.	08.04.	<b>24.04.</b>	02.04. 08.04. 18.04.

*\* Am 5. März 2008 fand eine Stadtratssitzung an einem Mittwoch statt.*

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

**Gemeinde Friedensdorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>März</b>	07.03.
<b>April</b>	---

**Gemeinde Günthersdorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
<b>März</b>	10.03.			
<b>April</b>	28.04.			

**Gemeinde Horburg-Maßlau**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>März</b>	10.03.
<b>April</b>	14.04.

**Gemeinde Kötschlitz**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>März</b>	05.03.
<b>April</b>	---

**Gemeinde Kötzschau**

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
März	17.03.		
April	21.04.		

**Gemeinde Kreypau**

2008	Gemeinderat
März	06.03.
April	02.04.

**Gemeinde Rodden**

2008	Gemeinderat
März	10.03.
April	22.04.

**Gemeinde Wallendorf**

2008	Gemeinderat
März	10.03.
April	14.04.

**Gemeinde Zöschen**

2008	Gemeinderat
März	10.03.
April	28.04.

**Gemeinde Zweimen**

2008	Gemeinderat
März	06.03.
April	24.04.

**Termine der Schiedsstelle Leuna**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

**bevorstehende Termine:** 18. März 2008 17:00 Uhr  
15. April 2008 17:00 Uhr

**Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

**bevorstehende Termine:** 06. März 2008 16:15 Uhr  
03. April 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

**Impressum:** Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**  
**Druck:** VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna  
**Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.** Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120